

# **Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

## Inhaltsübersicht

### I. Gebührenpflicht

- § 1     Gebührenerhebung
- § 2     Gebührensschuldner
- § 3     Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

### II. Gebühren

- § 4     Graberwerb
- § 4a    Graberwerb (ab 01.01.2016)
- § 4b    Graberwerb (ab 01.01.2018)
- § 5     Bestattungsgebühren
- § 6     Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen
- § 7     Sonstige Gebühren

### III. Schlussbestimmungen

- § 8     Beitreibungsverfahren
- § 9     Inkrafttreten

## **Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436 ) und in Ausführung der Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der Städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 13. 02. 2006, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 23. Mai 2013

folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

#### **Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie für damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Friedhofskapellen sind Bestandteile der Friedhöfe.

(2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- b) wer sich gegenüber der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, z.B. die Erbin und /oder der Erbe,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.

(2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen (Umbettungen) ist nur die/der Antragsteller/in gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Bestattung oder mit Antragstellung.
- (2) Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (4) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**II.**  
**Gebühren**

**§ 4**  
**Graberwerb**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden erhoben

a) Reiheneinzelgrab	550,00 €
b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	150,00 €
c) Urnenreihengrab	385,00 €
d) Urnenwahlgrab	460,00 €
e) Anonymes Urnengrab	535,00 €
f) Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	615,00 €
g) Wahlgrab	835,00 €
h) Wahldoppelgrab	1675,00 €
i) Wahldreiergrab	2515,00 €
j) Rasenerdgrab	1006,00 €
k) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1115,00 €
l) Baumgrab (Urne)	535,00 €

- (2) Für die Verlängerung /Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstätten werden 1/30 bzw. bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr aus Abs. 1 pro Jahr der Verlängerung/Wiedererwerb erhoben.

Die Verlängerung ist längstens für 30 Jahre und bei Urnenwahlgräbern für 20 Jahre möglich.

- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten oder freigewordenen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten (§ 18 Abs. 12 der Friedhofssatzung) sind die für die Nutzungszeit erhobenen Gebühren anteilig zu erstatten.

## **§ 4a Graberwerb**

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden erhoben

a) Reiheneinzelgrab	720,00 €
b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	195,00 €
c) Urnenreihengrab	510,00 €
d) Urnenwahlgrab	600,00 €
e) Anonymes Urnengrab	720,00 €
f) Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	810,00 €
g) Wahlgrab	1090,00 €
h) Wahldoppelgrab	2190,00 €
i) Wahldreiergrab	3270,00 €
j) Rasenerdgrab	1305,00 €
k) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1455,00 €
l) Baumgrab (Urne)	705,00 €

(2) Für die Verlängerung /Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstätten werden 1/30 bzw. bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr aus Abs. 1 pro Jahr der Verlängerung/Wiedererwerb erhoben.

Die Verlängerung ist längstens für 30 Jahre und bei Urnenwahlgräbern für 20 Jahre möglich.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten oder freigewordenen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten (§ 18 Abs. 12 der Friedhofssatzung) sind die für die Nutzungszeit erhobenen Gebühren anteilig zu erstatten.

## **§ 4b Graberwerb**

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden erhoben

a) Reiheneinzelgrab	900,00 €
b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	240,00 €
c) Urnenreihengrab	620,00 €
d) Urnenwahlgrab	740,00 €
e) Anonymes Urnengrab	864,00 €
f) Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	986,00 €
g) Wahlgrab	1350,00 €
h) Wahldoppelgrab	2700,00 €
i) Wahldreiergrab	4020,00 €
j) Rasenerdgrab	1620,00 €
k) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1800,00 €
l) Baumgrab (Urne)	862,00 €

(2) Für die Verlängerung /Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstätten werden 1/30 bzw. bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr aus Abs. 1 pro Jahr der Verlängerung/Wiedererwerb erhoben.

Die Verlängerung ist längstens für 30 Jahre und bei Urnenwahlgräbern für 20 Jahre möglich.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten oder freigewordenen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten (§ 18 Abs. 12 der Friedhofssatzung) sind die für die Nutzungszeit erhobenen Gebühren anteilig zu erstatten.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Für die Herstellung eines Grabes sind zu entrichten:

a) für Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	450,00 €
aa) für Öffnen des Grabes	300,00 €
ab) für Schließen des Grabes	150,00 €
a) für Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	170,00 €
ba) für Öffnen des Grabes	100,00 €
bb) für Schließen des Grabes	70,00 €
c) Öffnen und Schließen von Urnengräbern	100,00 €
ca) für das Öffnen des Urnengrabes	60,00 €
cb) für das Schließen des Urnengrabes	40,00 €
d) Baumgrab (Urne)	100,00 €
da) für das Öffnen des Baumgrabes	60,00 €
da) für das Öffnen des Baumgrabes	40,00 €

(2) Für Arbeiten nach Dienstschluss wird ein Zuschlag von 25%, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% der Gebühr erhoben.

**§ 6**  
**Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Benutzung der Friedhofshalle Kernstadt	110,00 €
b) für Benutzung der Friedhofshalle Stadtteile	70,00 €
d) für Benutzung der Leichenkammer	50,00 €
e) für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht in Homburg (Efze) bestattet wird, pro Tag	20,00 €

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Je Sargträger eine Gebühr von	40,00 €
(2) Verwaltungsaufwand je Bestattungsfall	300,00 €
(3) Verwaltung von Legaten pro Monat	5,00 €

(4) Mit dem Verwaltungsaufwand werden die Verwaltungsarbeiten während der gesamten Ruhezeit einschl. der Genehmigung von Grabmalanträgen pauschal abgegolten.

(5) Für die Genehmigung zur Aufstellung von erhaltenswürdigen Grabmalen auf besonders dafür vorgesehenen Fundamenten werden 200,00 € erhoben.

**III.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 8**  
**Beitreibungsverfahren**

Auf die Beitreibung der Gebühren finden die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, bis auf die §§ 4a und 4b, am 01.Juni 2013 in Kraft. § 4a tritt am 01.01.2016 und § 4b am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.02.2006, einschl. ihrer Änderungssatzungen, außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 27. Mai 2013

**Der Magistrat**



(Siegel)

**Martin Wagner**  
**Bürgermeister**